

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Christian Calderone (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Nimmt die Justizministerin Einfluss auf die Pressearbeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften?

Anfrage des Abgeordneten Christian Calderone (CDU), eingegangen am 29.01.2026 -
Drs. 19/9728,
an die Staatskanzlei übersandt am 02.02.2026

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 02.03.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

Ausweislich der Berichterstattung der *Hannoverschen Allgemeinen Zeitung* vom 25.01.2026 war nach dem Wintereinbruch im Januar dieses Jahres bei niedersächsischen Gerichten und Staatsanwaltschaften die elektronische Kommunikation über mehrere Tage nahezu vollständig zusammengebrochen, und rund 18 000 Dokumente konnten nicht zugestellt werden, darunter mutmaßlich auch Eilsachen wie Unterbringungs-, Fixierungs- oder Haftanträge. Die Tageszeitung titelte am 26.01.2026, dass Justizia schneeblind sei, und schrieb dass das Justizministerium versucht habe, das Problem kleinzureden. Die *Bild-Zeitung* berichtete am 27.01.2026 vom Schneechaos, das das niedersächsische Justizsystem lahmgelegt habe. Zudem ist bekannt geworden, dass die Pressestelle des Justizministeriums (MJ) die Gerichte und Staatsanwaltschaften am 27.01.2026 angesichts zahlreicher Presseanfragen zur Störung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Zeit vom 12.01. bis 21.01.2026 schriftlich angewiesen hat, alle diesbezüglichen Presseanfragen vor Erteilung einer Antwort dem MJ zur Kenntnis zu geben und bei allen bereits erfolgten Presseauskünften ebenso zu verfahren.

Vorbemerkung der Landesregierung

Durch die AV d. MJ „Medien und Öffentlichkeitsarbeit der Justiz“, zuletzt geändert durch die AV d. MJ v. 02.11.2022, wird die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der niedersächsischen Justizbehörden geregelt. Gemäß Ziff. 6.6 der AV ist „vor der Erteilung einer Auskunft über Angelegenheiten, die von besonderer allgemeiner oder rechtspolitischer Bedeutung sind, dem Referat Öffentlichkeitsarbeit des Justizministeriums darüber Kenntnis zu geben“.

1. Warum hat die Pressestelle des MJ die Gerichte und Staatsanwaltschaften am 27.01.2026 schriftlich angewiesen, alle Presseanfragen zur Störung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Zeit vom 12.01. bis 21.01.2026 vor Erteilung einer Antwort dem MJ zur Kenntnis zu geben und bei allen bereits erfolgten Presseauskünften ebenso zu verfahren?

In der Zeit vom 12.01. bis 26.01.2026 war der elektronische Rechtsverkehr (im Folgenden: ERV) in Teilen der niedersächsischen Justiz beeinträchtigt. Die Störung betraf die Großräume Hannover/Celle/Bückeburg, Lüneburg und Verden.

Über die Störung des ERV wurde erstmals in der *Hannoverschen Allgemeinen Zeitung* vom 24. Januar 2026 berichtet. In der Folgezeit wandten sich verschiedene Medien an einzelne, von der Störung betroffene Gerichte/Staatsanwaltschaften und erfragten die Auswirkungen der Störung an den einzelnen Gerichten/Staatsanwaltschaften. Zugleich erreichten das Niedersächsische Justizministerium Presseanfragen von verschiedenen Medien.

Sinn und Zweck der Regelung in Ziff. 6.6. AV d. MJ „Medien und Öffentlichkeitsarbeit der Justiz“ ist es, dass die Pressesprecherinnen und Pressesprecher des Justizministeriums in Fällen von besonderer allgemeiner oder rechtspolitischer Bedeutung frühzeitig Kenntnis über die Auskünfte erhält, die nachgeordnete Behörden in solchen Fällen an Vertreterinnen und Vertreter der Presse erteilen, auch, um Anfragen, die das Justizministerium erreichen, einordnen und beantworten zu können.

Da bekannt wurde, dass einzelne nachgeordnete Behörden entgegen der geltenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift „Medien und Öffentlichkeitsarbeit der Justiz“ versäumten, das Referat Öffentlichkeitsarbeit des Justizministeriums vor der Erteilung einer Auskunft in dieser Angelegenheit in Kenntnis zu setzen, erinnerte die Pressesprecherin des Justizministeriums per E-Mail vom 27.01.2026, 19:26 Uhr die insgesamt 51 betroffenen Gerichte/Staatsanwaltschaften an Ziff. 6.6 der AV. Gleichzeitig wurde darum gebeten, bereits erfolgte Presseauskünfte an das Funktionspostfach pressestelle@mj.niedersachsen.de zu übersenden.

2. Bedeutet „vor einer Erteilung einer Antwort zur Kenntnis geben“, dass MJ sich vorbehält, beabsichtigte Antworten der Gerichte und Staatsanwaltschaften gegebenenfalls zu ändern, zu korrigieren oder zu verhindern?

„Vor einer Erteilung einer Antwort zur Kenntnis“ zu geben bedeutet, dem Referat Öffentlichkeitsarbeit des Justizministeriums eine Information vor der Antwort zur Verfügung zu stellen, damit dieses informiert ist. Es wurde weder ein Vorbehalt formuliert, die übersandten Antworten gegebenenfalls zu ändern, zu korrigieren oder zu verhindern, noch war ein solcher Vorbehalt durch die E-Mail intendiert. Ziff. 6.6 der AV „Medien und Öffentlichkeitsarbeit der Justiz“ wurde nicht modifiziert.

3. Sollte damit gegebenenfalls verhindert werden, dass Gerichte und Staatsanwaltschaften gegenüber der Presse offen und transparent über die Probleme beim elektronischen Rechtsverkehr berichten (bitte mit Begründung)?

Nein. Auf die Antwort zu Frage 2. wird verwiesen.

4. Hat die Justizministerin persönlich eine derartige Weisung angeordnet? Falls ja: Wann und in welcher Form?

Staatsanwaltschaften an die Einhaltung von Ziff. 6.6 der bestehenden AV MJ „Medien und Öffentlichkeitsarbeit der Justiz“ zu erinnern, wurde durch die Pressesprecherin getroffen. Vor Versand der E-Mail an den Geschäftsbereich wurden die Justizministerin, der Staatssekretär und der Leiter des Ministerbüros über den geplanten Versand der E-Mail informiert, die keine Bedenken hiergegen äußerten.

5. Hat der Staatssekretär persönlich eine derartige Weisung angeordnet? Falls ja: Wann und in welcher Form?

Nein. Auf die Antwort zu Frage 4. wird verwiesen.

6. Ist eine derartige Weisung bezüglich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften seitens des MJ in der 19. Wahlperiode schon einmal erfolgt? Falls ja: In welchen Fällen? Falls nein: Wieso hält das MJ die Weisung in vorliegendem Fall für angezeigt?

Auf die Antwort zu Frage 4. Wird verwiesen.

7. Wie viele Presseanfragen sind dem MJ nach der schriftlichen Anweisung vom 27.01.2026 zur Kenntnis gebracht worden (bitte auflisten nach Gerichten und Staatsanwaltschaften)?

Verwaltungsgericht Hannover	E-Mail vom 28.01.2026, 08:46 Uhr
Landgericht Hannover	E-Mail vom 28.01.2026, 09:15 Uhr
Landessozialgericht Celle	E-Mail vom 28.01.2026, 09:46 Uhr
Landessozialgericht Celle	E-Mail vom 28.01.2026, 09:52 Uhr
Amtsgericht Hannover	E-Mail vom 28.01.2026, 09:55 Uhr
Landessozialgericht Celle	E-Mail vom 28.01.2026, 10:01 Uhr
Staatsanwaltschaft Lüneburg	E-Mail vom 28.01.2026, 10:14 Uhr
Landessozialgericht Celle	E-Mail vom 28.01.2026, 10:50 Uhr
Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg	E-Mail vom 28.01.2026, 12:02 Uhr
Staatsanwaltschaft Aurich	E-Mail vom 28.01.2026, 13:45 Uhr
Verwaltungsgericht Lüneburg	E-Mail vom 28.01.2026, 14:15 Uhr
Arbeitsgericht Lüneburg	E-Mail vom 28.01.2026, 20:18 Uhr
Staatsanwaltschaft Lüneburg	E-Mail vom 28.01.2026, 20:34 Uhr
Sozialgericht Lüneburg	E-Mail vom 29.01.2026, 12:32 Uhr
Amtsgericht Nienburg	E-Mail vom 29.01.2026, 13:53 Uhr
Amtsgericht Lüneburg	E-Mail vom 29.01.2026, 15:42 Uhr
Amtsgericht Stolzenau	E-Mail vom 30.01.2026, 12:09 Uhr
Oberverwaltungsgericht Lüneburg	E-Mail vom 30.01.2026, 12:47 Uhr
Landgericht Lüneburg	E-Mail vom 30.01.2026, 16:48 Uhr
Amtsgericht Lüneburg	E-Mail vom 04.02.2026, 09:56 Uhr
Amtsgericht Nienburg	E-Mail vom 18.02.2026, 08:04 Uhr

8. Was wurde daraufhin im MJ entschieden worden?

Entscheidungen wurden nicht getroffen. Die unter Ziff. 7 aufgeführten Presseanfragen und ihre Beantwortung durch das betreffende Gericht bzw. die betreffende Staatsanwaltschaft wurden durch die beiden Pressesprecher des Justizministeriums zur Kenntnis genommen.

9. In wie vielen Fällen sind gegebenenfalls den Gerichten und Staatsanwaltschaften Antworten ganz oder teilweise seitens des MJ vorgegeben worden?

Es wurden Antworten weder ganz noch teilweise durch das Justizministerium vorgegeben.

Auf entsprechenden Wunsch wurde bei Anfragen, die die Gründe der technischen Störung bzw. die durch das Justizministerium bzw. den Zentralen IT-Betrieb ergriffenen Maßnahmen zum Inhalt hatten, Formulierungsvorschläge zur Verfügung gestellt bzw. alternativ anheimgestellt, die anfragenden Pressevertreter an das Justizministerium zu verweisen.

10. Welche Personen im MJ haben gegebenenfalls Kenntnis von diesen Anfragen?

Die unter Ziff. 7 aufgelisteten Rückmeldungen des Geschäftsbereichs sind den beiden Pressesprechern des Justizministeriums zur Kenntnis übermittelt worden.

11. Sind diese Presseanfragen der Justizministerin zur Kenntnis gegeben worden? Falls ja: Was und wann hat diese entschieden? Falls nein: Warum nicht, und wer hat das entschieden?

Die unter Ziff. 7 erfolgten Rückmeldungen sind weder der Ministerin noch dem Staatssekretär zur Kenntnis gereicht worden, da sie lediglich dem Zweck dienten, dass die Pressesprecher des Justizministeriums bei möglichen Presseanfragen Kenntnis über die Antworten der nachgeordneten Behörden haben.

- 12. Sind diese Presseanfragen dem Staatssekretär zur Kenntnis gegeben worden? Falls ja: Was und wann hat dieser entschieden? Falls nein: Wieso nicht, und wer hat das entschieden?**

Auf die Antwort zu Frage 11. wird verwiesen.

- 13. Gilt diese Regelung weiterhin, und wie lange beabsichtigt das MJ, diese Regelung gegebenenfalls aufrechtzuerhalten?**

Es handelt sich um eine Regelung einer bestehenden AV, die in der derzeitigen Fassung seit dem 01.02.2023 in Kraft ist. Eine Abänderung der geltenden AV „Medien und Öffentlichkeitsarbeit der Justiz“ ist derzeit nicht geplant.